

Stellungnahme des Kulturrat Österreich zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, Sozialhilfe-Statistikgesetz (104/ME)

Wien, 10.1.2019

1. Grundsätzliches

Armut kann alle treffen, insbesondere auch Kunst-, Kultur- und Medienschaffende – wie zuletzt durch die Studie "Soziale Lage der Kunstschaffenden und Kunst- und Kulturvermittler/innen in Österreich 2018" belegt: „Insgesamt ist der Lebensstandard von Kunstschaffenden und Kunst- und Kulturvermittler_innen im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen deutlich nachteilig: Gut ein Drittel kann der einkommensschwachen Gruppe zugerechnet werden und muss damit als armutsgefährdet gelten.“ Dementsprechend, und weil die Situation von mehrfach versicherten Personen mit unregelmäßigem Einkommen weiterhin unzureichend geregelt bleibt, nehmen wir wie folgt Stellung:

a) Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Die bisherige Mindestsicherung, zukünftig wieder Sozialhilfe, ist das letzte soziale Netz in Österreich. Wer hier rausfällt, steht ohne Existenzmittel und Wohnung da. Das auszuschließen muss erstes Ziel jeder Grundsatzgesetzgebung in diesem Bereich sein. Folglich sind im vorliegenden Entwurf alle geplanten Regelungen zu revidieren, die Ausschlüsse nicht nur ermöglichen, sondern in einigen Fällen sogar explizit vorsehen. Das ist umso wichtiger, als diese „Sozialhilfe neu“ laut den meisten bisherigen Ankündigungen in einem nächsten Schritt auch die Notstandshilfe ersetzen soll. Diese Regelungen werden also sehr viel mehr Menschen betreffen, als bisher von der Mindestsicherung erfasst waren.

Das in der Kurzinformation zur Gesetzesvorlage beschriebene Ziel, die Mindestsicherung in Österreich zu harmonisieren, wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht zu erreichen sein – wohl auch deshalb bleibt dieses Ziel in der Gesetzesvorlage selbst unerwähnt: Die Entscheidung für nicht überschreitbare Maximalvorgaben statt der bisher nicht unterschreitbaren Mindestvorgaben lässt weiterhin bundesland-unterschiedliche Regelungen zu, allerdings ohne einen Boden einzuziehen.

Wir halten es für völlig verfehlt, das Ziel der Mindestsicherung von einem Rechtsanspruch auf Sicherstellung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs auf nunmehr nur noch eine Unterstützungsleistung (und ohne gesicherten Rechtsanspruch) zu reduzieren, zumal die Sozialhilfe schließlich weiterhin subsidiär ist, d.h. die einzelnen Be-

zieher_innen bereits nachgewiesen haben, dass sie nichts beizutragen haben. Es muss weiterhin um eine Sicherstellung gehen.

Die Vorgabe, dass Sozialhilfe künftig integrationspolitischen und fremdenpolizeilichen Zielen dienen soll, ist sachlich völlig unverständlich und eine unzulässige Vermischung unterschiedlicher Anliegen. Armut ist kein Straf- oder Verwaltungstatbestand! Maßnahmen zur Integration sind zudem im bisher vorliegenden Gesetzesvorschlag keine genannt.

Beim gegenüber dem bisherigen Gesetz unveränderten Ziel einer (Wieder-)Eingliederung der Bezieher_innen in den Arbeitsmarkt darf nicht außer Acht bleiben, dass die Sozialhilfe das letzte soziale Netz ist: Entsprechend dürfen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels nicht in finanziellen Sanktionsdrohungen bestehen, sondern müssen anderweitig ansetzen. Der vorgeschlagene Arbeitsmarktqualifizierungsbonus wäre durchaus positiv, würde die (sprachliche) Ausbildung zusätzlich bezahlt werden. Die ausschließliche Bindung an Deutsch oder Englisch dürfte angesichts der Sprachen anerkannter Minderheiten in Österreich auch verfassungswidrig sein. Ein "funktionsfähiger" Arbeitsmarkt, zu dem das vorliegende Grundsatzgesetz ebenfalls beitragen soll, bedarf dagegen einer näheren Definition – insbesondere hinsichtlich des geforderten Beitrags der Bezieher_innen.

Der Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten sowie von vorzeitig aus der Haft entlassenen Personen für die Zeit ihrer erlassenen Haftzeit ist jeweils sozialpolitischer Unfug. Erstere brauchen eine Anlaufzeit, bis sie selbst für ihren Unterhalt sorgen können UND sollen weder dazu, noch in etwaigen Notlagen das mindestens zum Leben Notwendige erhalten. Letztere brauchen in vielen Fällen eine Starthilfe zurück ins Leben – ohne diese wird die Zahl der Rückfälle alleine aus Notwendigkeit steigen. Perfid wird dieser Gesetzesvorschlag durch die Aneinanderreihung in einem Absatz: Subsidiär Schutzberechtigte sind keine verurteilten Straftäter_innen – das ist Hetze in Gesetzesgestalt!

Grundsätzlich fehlt eine Regelung für die Einbeziehung der zukünftigen Sozialhilfebezieher_innen in die Sozialversicherung: Mindestens ist wie bisher die verpflichtende Einbeziehung in die Krankenversicherung und eine ausreichende Finanzierung der je nach Regelung entstehenden Kosten ohne Verringerung des Sozialhilfebeitrags für die Einzelnen vorzusehen. Darüber hinaus ist die Anrechnung der Bezugszeiten als Beitragszeiten in der Pensionsversicherung dringend notwendig.

b) Sozialhilfe-Statistikgesetz

Nach Einführung der Datenschutzgrundverordnung ist es völlig unverständlich, wie der vorliegende Vorschlag zustande kommen konnte: Ein Recht auf Datenschutz haben auch Mindestsicherungs- oder Sozialhilfebezieher_innen. Entsprechend ist dieser Gesetzesvorschlag grundlegend nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Regelungen in Österreich umzuarbeiten, zumal hier Daten abgefragt werden sollen, die

für den Bezug der Sozialhilfe irrelevant sind; insbesondere die Staatsangehörigkeit der Eltern. In Verbindung mit dem in §1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (Entwurf) formulierten Ziel, mit diesem Gesetz fremdenpolizeiliche Ziele zu unterstützen, lassen eine nicht geregelte Speicherfrist, die allgemein gehaltene Datenweitergabe-Klausel und das mangelhaft ausgestaltete Anonymisierungsverfahren befürchten, dass hier Daten gesammelt werden, die ganz offensichtlich nicht für eine Verbesserung der Armutsbekämpfung eingesetzt werden sollen.

2. Finanzielles

Die vorgeschlagene Maximalhöhe der zukünftigen Sozialhilfe entspricht der bisherigen Mindesthöhe. Dieser Betrag liegt deutlich unter der Armutgefährdungsschwelle und soll in Zukunft nur noch sehr spezifisch überschritten werden können. Lediglich 35% der Maximalhöhe können als Arbeitsmarktqualifizierungsbonus ausgeschüttet werden. Ganz abgesehen von den sonstigen Implikationen dieser vorgeschlagenen Regelung geht es hier um Beträge, von denen niemand einen Lebensunterhalt bestreiten kann.

Die vorgeschlagene Maximalhöhe orientiert sich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz, also dem sogenannten Existenzminimum. Das Existenzminimum (sic!) nun als Maximalbetrag in der Sozialhilfe zu definieren, ist sprachlich wie inhaltlich entlarvend.

Die vorgeschlagene Absenkung für praktisch alle Richtwerte, insbesondere für Kinder, ist schlicht abzulehnen. Nicht hinnehmbar sind außerdem die drastischen Kürzungen für Menschen mit Behinderung. Zudem sprechen wir uns vehement gegen jede Form von Leistungskürzungen und Leistungsausschlüssen als „wirksame und abschreckende Sanktionen“ aus. Sowohl Wortwahl als auch Vorgangsweise stehen dem notwendigen Kernanliegen, einer letzten Möglichkeit der Sicherung von existenziellen Grundbedürfnissen, diametral entgegen.

Das wie bisher undefinierte Abstellen auf eine "Haushaltsgemeinschaft" statt schlicht den Vorgaben bürgerlichen Rechts entsprechend auf gegenseitig oder einseitig unterhaltsberechtigten Rechtsformen (z. B. Ehe, eingetragene Partner_innenschaft, am gleichen Wohnsitz gemeldete unterhaltsberechtigten Minderjährige) ist schlicht abzustellen. Wohngemeinschaften sind weder neu, noch begründen sie einen gemeinsamen Wirtschaftshaushalt, Partner_innen ohne rechtliche Bindung haben auch keine Unterhaltsverpflichtung – diese und ähnliche Lebensformen dürfen keinen Ausschluss vom Vollbezug der Sozialhilfe zur Folge haben.

Der vorgeschlagene Regressabsatz (§ 7 (2)) muss dringend geändert werden. Ein Unterhaltsverzicht in einem Scheidungsverfahren beispielsweise führt damit auch Jahre später zu einem Ausschluss von der Mindestsicherung. Unterhaltsverpflichtungen von Eltern gegenüber volljährigen Kindern sind abgesehen von Ausbildungsgründen abzulehnen – insbesondere in der Sozialhilfe.

3. Spezifisches

Die frühere Sozialhilfe, die bisher geltenden Mindestsicherungsmodelle und auch die vorgeschlagene „Sozialhilfe neu“ haben gemeinsam, dass keinerlei Regelungen für jene vorgesehen sind, die nicht oder nicht ausschließlich unselbstständig am Arbeitsmarkt tätig sind. Das führt schon bisher zu einem Wildwuchs individuell und willkürlich festgelegter Regeln für die Anrechnung von selbstständigen Einkommen einschließlich der nach wie vor praktizierten Variante, auch in einer akuten Notlage erst nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids nachträglich um Mindestsicherung ansuchen zu können. Besonders verschärft ist die Situation schon jetzt für jene, die neben z. B. selbstständigem Erwerbseinkommen auch Geldleistungen aus dem AMS beziehen. Die Anrechnung von Zuverdiensten ist auch im AIVG nicht durchgehend nachvollziehbar und vor allem nicht praktikabel geregelt. Verschärfend kommt hinzu, dass diese Regeln in der Mindestsicherung nicht identisch sind – Kafka lässt grüßen.

Es braucht also je Sozialversicherungsrechnungskreislauf auch Modelle für die Anrechnung von Einkommen auf die Sozialhilfe, und zwar nach den Grundsätzen,

- # dass auch Mehrfach-Kleineinkommen unterschiedlicher sozialversicherungsrechtlicher Zuordnung nachvollziehbar und fair einbezogen werden können,
- # dass Einkommen (und relevante Ausgaben) zeitnah einbezogen werden,
- # dass Einkommen außerhalb von Zeiträumen eines Sozialhilfebezugs keine Rolle spielen.

Anregungen und Vorschläge (hinsichtlich des AIVG, adaptierbar für die Sozialhilfe) sind u.a. hier gesammelt:

- # Unselbstständig | Selbstständig | Erwerbslos. Zweiteilige Studie zu Problemen von Kunstschaffenden in der sozialen Absicherung (im Auftrag der Kammer für Arbeiter_innen und Angestellte Wien)
... aus sozialwissenschaftlicher Sicht (Griesser/ Christl) herausgegeben vom Kulturrat Österreich, Dezember 2017 – http://kulturrat.at/kulturrat_studie_2017.pdf
... aus juristischer Sicht (Trost/ Waldhör/ Ijkić) erschienen im ÖGB-Verlag, Juli 2017
- # Studie zur Arbeits- und Lebenssituation der Filmschaffenden [in Österreich] (Danzner/Lechner/Schmatz/Wetzel), Wien 2016 – <http://www.filmschaffende.at/index.php?sp=downloads&l=18>

Dr.in Maria Anna Kollmann
(Vorsitzende Kulturrat Österreich)

Mag. Clemens Christl
(Koordination Kulturrat Österreich)

Der Kulturrat Österreich ist der Zusammenschluss der Interessenvertretungen von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden. Gemeinsam vertreten diese IGs rund 5500 Einzelmitglieder, 39 Mitgliedsverbände und deren Mitglieder, 550 Kulturinitiativen sowie 14 freie Radios.

Mitglieder des Kulturrat Österreich:

- ASSITEJ Austria – Junges Theater Österreich
- Berufsvereinigung der Bildenden Künstler Österreichs
- Dachverband der Filmschaffenden
- IG Bildende Kunst
- IG Freie Theaterarbeit
- IG Kultur Österreich
- Österreichischer Musikrat
- IG Übersetzerinnen und Übersetzer
- Verband Freier Radios Österreich
- VOICE – Verband der Sprecher und Darsteller

Stellungnahme ergeht per Mail an:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
V7b@sozialministerium.at
- Parlament
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at